



Regierungsrat

Luzern, 2. März 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 356**

Nummer: A 356
 Protokoll-Nr.: 260
 Eröffnet: 07.09.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Schurtenberger Helen und Mit. über Sterbehilfe – Suizidhilfe wird immer mehr zu einem öffentlichen Thema. Ist der Kanton Luzern vorbereitet? (A 356)

Zu Frage 1: Gibt es verbindliche Zahlen, wie hoch der Anteil von Freitodbegleitungen durch Suizidhilfeorganisationen an der Gesamtzahl der Todesfälle im Kanton Luzern ist?

Das Bundesamt für Statistik erhebt die Anzahl assistierter Suizide für die ganze Schweiz sowie für die einzelnen Kantone (Wohnkanton).

Jahr	Assistierter Suizid		Gesamtzahl Todesfälle		Verhältnis Assistierte Suizide / Gesamt Todesfälle	
	Luzern	Schweiz	Luzern	Schweiz	Luzern	Schweiz
1998	0	43	2739	62569	0.00%	0.07%
1999	6	63	2758	62503	0.22%	0.10%
2000	5	86	2782	62528	0.18%	0.14%
2001	3	123	2750	61228	0.11%	0.20%
2002	4	123	2714	61768	0.15%	0.20%
2003	7	187	2754	63070	0.25%	0.30%
2004	7	206	2776	60180	0.25%	0.34%
2005	8	213	2821	61124	0.28%	0.35%
2006	3	234	2709	60283	0.11%	0.39%
2007	9	254	2779	61089	0.32%	0.42%
2008	9	254	2739	61233	0.33%	0.41%
2009	16	297	2927	62476	0.55%	0.48%
2010	12	352	2832	62649	0.42%	0.56%
2011	20	431	2764	62091	0.72%	0.69%
2012	16	508	2928	64173	0.55%	0.79%
2013	22	587	2879	64961	0.76%	0.90%
2014	27	742	2900	63938	0.93%	1.16%
2015	35	965	3137	67606	1.12%	1.43%
2016	19	928	2844	64964	0.67%	1.43%
2017	31	1009	3077	66971	1.01%	1.51%
2018	42	1176	3140	67088	1.34%	1.75%
Total	301	8781	59749	1324492	0.5%	0.66%

Zu Frage 2: Unterstützt der Kanton Institutionen wie Sterbehospize, freischaffende oder organisierte Sterbebegleiter, Palliativzentren, die Kirchen oder Suizidhilfeorganisationen aktiv?

Der Kanton Luzern unterstützt keine Suizidhilfeorganisationen oder andere Angebote im Bereich des assistierten Suizids. Anders sieht es im Bereich Palliativ Care aus. Im Gesundheitsgesetzes (GesG, § 44b, SRL Nr. 800) ist zum einen geregelt, dass der Kanton und die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein angemessenes Angebot in der Palliativgrundversorgung sicherstellen müssen. Zum andern sollen Kanton und Gemeinden gemeinsam einen spezialisierten mobilen Dienst für Palliativ Care finanzieren und betreiben. Zurzeit befindet sich dieser mobile Dienst im Aufbau. Die Palliativversorgung der Luzerner Bevölkerung soll dadurch weiter verbessert werden. Mit einer qualitativ hochstehenden Palliativversorgung soll für die Menschen, bei denen die Heilung ihrer Krankheit nicht mehr im Zentrum steht, eine ihrer Situation angepasste Lebensqualität bis zum Tod gewährleistet werden.

Zu Frage 3: Wie stellt er sich zu den verschiedenen Angeboten im Rahmen von «Hilfe zum Sterben»?

Auch hier ist es wichtig, die Sterbebegleitung im Sinne der palliativen Versorgung von der Suizidhilfe bzw. dem assistierten Suizid zu trennen. Wie bei der Antwort zur Frage 2 ausgeführt, ist der Kanton verpflichtet, ein angemessenes Angebot in der Palliativversorgung sicherzustellen. Dieser Verpflichtung kommt der Kanton Luzern nach, indem Menschen in ihrem Sterbeprozess so unterstützt werden, wie sie es in ihrer individuellen Situation brauchen. Freitodhilfe ist im Rahmen des Gesetzes erlaubt, aber der Kanton fördert oder unterstützt diese nicht aktiv. Sterbehilfeorganisationen dürfen Menschen in den Tod begleiten, sofern sie die gesamtschweizerischen rechtlichen Voraussetzungen für indirekte aktive Sterbehilfe erfüllen und beachten.

Zu Frage 4: Stellt der Kanton Luzern Richtlinien für die Zulassung von Suizidhilfe in Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Spitäler) zur Verfügung?

Nein, der Kanton Luzern stellt keine Richtlinien zur Verfügung. Die Handhabung und allfällige Zulassung von assistiertem Suizid ist Sache der jeweiligen Institutionen.

Für die Alters- und Pflegeheime gibt es von Curaviva Schweiz ein Grundlagenpapier. Curaviva Luzern stützt sich auf dieses Grundlagenpapier und sieht es als Sache und Freiheit der einzelnen Institutionen und deren Trägerschaften, hierzu eine eigene Haltung einzunehmen.

Die Luzerner Spitäler sind nur äusserst selten mit der Frage nach einer Freitodhilfe konfrontiert. Es scheint, dass die Patientinnen und Patienten sich in aller Regel bereits vor einem (letzten) Spitaleintritt für den Freitod entscheiden. Falls Patientinnen und Patienten den Wunsch nach assistiertem Suizid äussern, würden sie in ihrem Entscheidungsprozess begleitet, und es wird individuell nach einer Lösung gesucht.

Zu Frage 5: Unterstützt der Kanton professionelle Suizidhilfeorganisationen ideell oder finanziell?

Professionelle Sterbehilfeorganisationen dürfen selbstverständlich ihre Tätigkeit auch im Kanton Luzern im Rahmen des Gesetzes ausüben. Der Kanton unterstützt sie aber weder ideell noch finanziell.

Zu Frage 6: Stellt der Kanton Luzern allenfalls Räumlichkeiten zur Verfügung?

Nein, der Kanton Luzern stellt keine Räumlichkeiten zur Verfügung.

Zu Frage 7: Was unternimmt der Kanton, um dieses Thema zu entkriminalisieren?

In der Schweiz gilt bezüglich Sterbe- und Suizidhilfe im internationalen Vergleich bereits eine sehr liberale rechtliche Ausgestaltung. Die indirekte aktive Sterbehilfe ist unter bestimmten Bedingungen erlaubt und ermöglicht so die Angebote von Sterbehilfeorganisationen, Menschen in ihrem ausdrücklichen Sterbewunsch zu unterstützen. In vielen europäischen Ländern ist Suizidhilfe jeglicher Art illegal. Es kommen daher immer wieder Menschen aus dem Ausland in die Schweiz, um hier begleitet zu sterben. Aufgrund dieser Ausgangssituation hält es der Regierungsrat nicht für notwendig, sich für eine weitere Liberalisierung und Entkriminalisierung der Suizidhilfe auf Bundesebene einzusetzen.